

# **BGer 6B 880/2016 vom 20. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_880\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_880_2016)

FR: TF 6B 880/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 6B 880/2016 del 20 settembre 2016

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erstattete am 22. April 2016 Strafanzeige gegen ein Mitglied der kantonalen Steuerverwaltung. Dieses habe den kriminellen Wünschen des Betreibungsamts entsprochen und am 23. März 2015 eine komplett gefälschte "Verfügung betreffend Sicherstellung" erhoben. Am 25. Mai 2016 reichte der Beschwerdeführer zwei Lohnabrechnungen und einen Arrestbefehl ein. Am 27. Mai 2016 erhob er eine weitere Strafanzeige gegen das kantonale Steueramt wegen Raubs, Amtsmissbrauchs, Urkundenfälschung und Betrugs. Mit Verfügung vom 3. Juni 2016 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafanzeigen nicht an die Hand. Es gehe daraus nicht hervor, dass die angezeigten Behörden bzw. deren Mitglieder in strafrechtlich relevanter Weise ihre Berufs- oder Amtspflichten verletzt hätten. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Solothurn am 6. Juli 2016 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Strafbare Handlungen seien zu unterbinden, zu beurteilen und zu bestrafen.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt der Beschwerde in Strafsachen ist nur der Entscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 6. Juli 2016. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, sofern die Aufhebung "aller falscher Verfügungen und Urteile" beantragt wird. Soweit die Vorbringen in der Beschwerde nicht sachbezogen sind, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten.

### **E. 3**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist der Privatkläger zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Urteil 6B\_530/2013 vom 13. September 2013). Für Schäden, die Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, haftet im Kanton Solothurn gemäss Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (BSG 124.21) der Staat (§ 2 Abs. 1). Der Geschädigte kann die Personen nicht unmittelbar belangen (§ 2 Abs. 2). Allfällige

Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Mitgliedern oder Mitarbeitern des kantonalen Steueramtes richten sich ausschliesslich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz und sind demnach öffentlich-rechtlicher Natur. Da der Beschwerdeführer keine Zivilansprüche geltend machen kann, ist er zur Beschwerde in Strafsachen nicht legitimiert.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.